

EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen

Vorab-Einblick in die Würzburger Studie #47

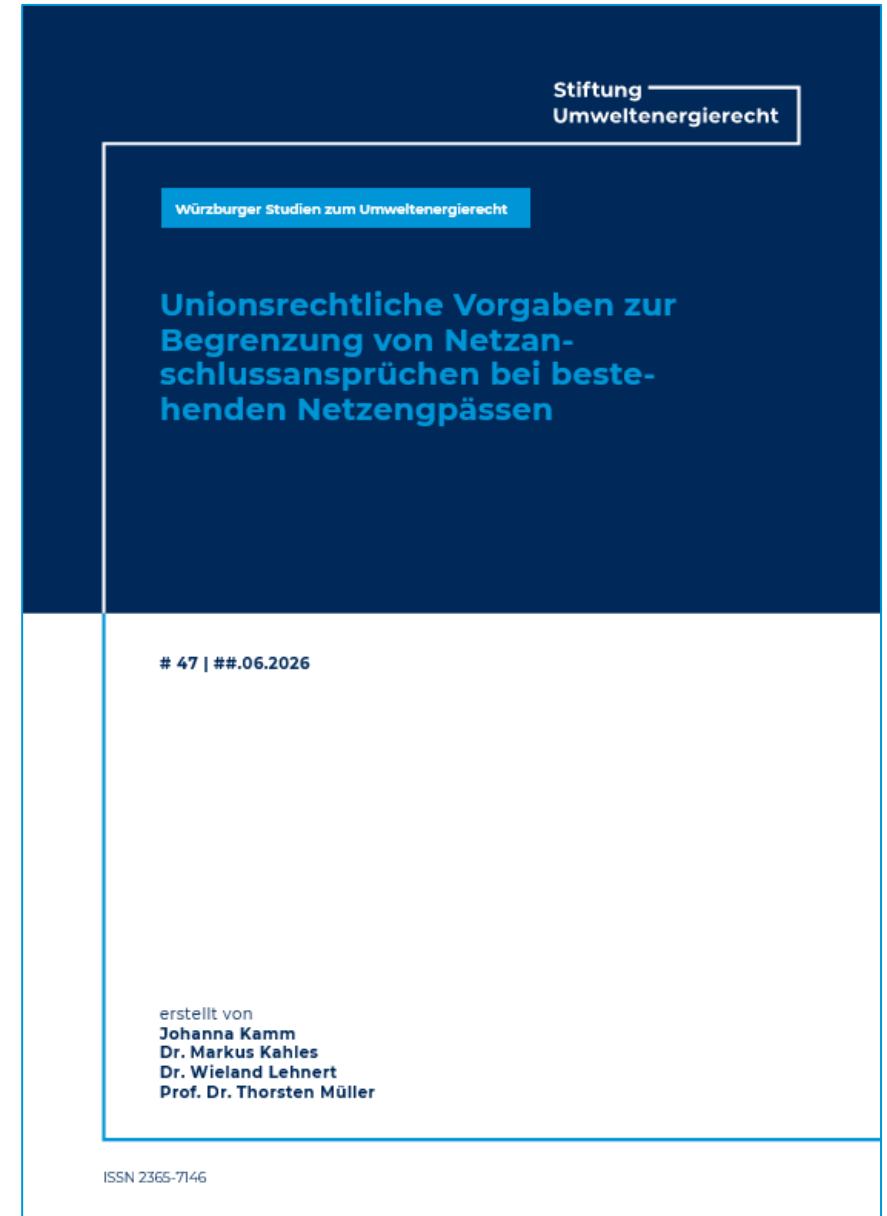
EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update

Markus Kahles, Johanna Kamm

24.06.2026

Studie erscheint demnächst!

- ▶ Studie zu den EU-Vorgaben, inwieweit Netzanschlussansprüche bei bestehenden Netzenspässen begrenzt werden können.
- ▶ Untersuchung von zwei zentralen Regelungskomplexen:
 - Vorgaben zur Ausgestaltung der Regelungen für den Netzzugang in Art. 6 EBM-RL,
 - Vorgaben für den Redispatch in Art. 13 EBM-VO, insbesondere zur Entschädigung in Absatz 7.



Agenda

- ▶ Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Kurze Rekapitulation: Redispatchvorbehalt im Entwurf des Netzpakets
- ▶ EU-Vorgaben zur Begrenzung des Netzzugangs (Art. 6 EBM-RL)
- ▶ Vorgaben zur Entschädigung bei Redispatch (Art. 13 Abs. 7 EBM-VO)



Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netzpaket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 21.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand 22.01.2026)						01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand 30.01.2026)						Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



„Redispatchvorbehalt“ im Entwurf des Netzpakets

§ 8 Abs. 4 EEG-E: Begrenzung des Anspruchs auf Netzanschluss

SYNOPSIS EEG 2027 UND EEG 2023

25

EEG 2027	Anmerkung	EEG 2023
<p>(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, <u>Übertragung und Verteilung</u> des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. <u>Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes <u>kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet</u> liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen <u>Vertrag über den Netzanschluss</u> seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems <u>auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet.</u></u></p>	<p>Änderung durch Artikel 2 des „Netzpakets“ mit Verweis auf § 14 Abs. 1d EnWG-E (nach Artikel 1 Nr. 4 „Netzpaket“)</p>	<p>(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.</p>

§ 14 Abs. 1d EnWG-E: Kapazitätslimitiertes Netzgebiet

„(1d) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können **Umspannanlagen** und diese verbindende **Leitungsabschnitte** für die Dauer von **bis zu 10 Jahren** als **kapazitätslimitiert** ausweisen, wenn die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt **mehr als 3 Prozent reduziert** wurde (**kapazitätslimitiertes Netzgebiet**). [...] Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind im Rahmen der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 **prioritär bedarfsgerecht zu optimieren**, zu verstärken und auszubauen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 für eine Ausweisung **in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht** mehr vorliegen, ist die Ausweisung unverzüglich aufzuheben.“



EU-Vorgaben zur Begrenzung des Netzzugangs

Art. 6 EBM-RL

Ausgangspunkt: Art. 6 EBM-RL (Netzzugang)

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.“

Recht auf Netzzugang umfasst auch Recht auf Netzanschluss

Art. 6 EBM-RL spricht im Ausgangspunkt nur von Netzzugang

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den **Zugang Dritter** zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die **Zugangsregelung** gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den **Netzzugang** verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des **Netzzugangs** aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.“

Netzzugang umfasst auch Netzanschluss

- ▶ Anders als im deutschen Energierecht und an anderen Stellen des Unionsrechts unterscheidet Art. 6 Abs. 1 EBM-RL nicht zwischen Netzanschluss und Netzzugang.
- ▶ EuGH hat in früheren Entscheidungen den Netzanschluss nicht direkt unter die Regelungen zum Netzzugang gefasst, in neueren Entscheidungen hingegen schon.
- ▶ Auch EU-KOM sieht Netzanschluss als Teil des nach Art. 6 festgelegten Grundprinzip des Netzzugangs an.
- ▶ Art. 6 EBM-RL umfasst daher trotz des Wortlauts auch den Netzanschluss.
- ▶ Damit gehört es auch zum Umsetzungsauftrag der Mitgliedstaaten, die Regelungen zum Netzanschluss auszugestalten.

Grenzen des Netzanschlussesanspruchs bei fehlender „Kapazität“

Art. 6 EBM-RL: MS können Verweigerungsrechte vorsehen

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) **Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt.** Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.“

Art. 6 EBM-RL: Voraussetzung ist fehlende „nötige Kapazität“

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die **nötige Kapazität** verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.“

Was bedeutet „Kapazität“ i.S.v. Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL?

- ▶ Keine Definition im EU-Recht vorhanden.
- ▶ ENTSO-E und EU-VNBO sollen laut Aktionsplan Stromnetze der EU-KOM auf harmonisierte Definitionen für die verfügbaren Netzaufnahmekapazitäten hinarbeiten, haben dies aber noch nicht getan.
- ▶ Inhalt und Grenzen der Möglichkeit zur Verweigerung des Anschlussanspruchs sind durch Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu ermitteln.

Art. 6 Abs. 2 S. 4 EBM-RL: Kapazität fehlt, wenn zum Anschluss Netzverstärkungsmaßnahmen erforderlich wären (I)

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, **welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.**“

Art. 6 Abs. 2 S. 4 EBM-RL: Kapazität fehlt, wenn zum Anschluss Netzverstärkungsmaßnahmen erforderlich wären (II)

- ▶ Aus Art. 6 Abs. 2 S. 4 EBM-RL folgt, dass der Gesetzgeber nur solche Engpässe in den Anwendungsbereich einbeziehen will, die durch Netzverstärkungsmaßnahmen beseitigt werden können.
- ▶ Hieraus ergibt sich zumindest eine begriffliche **Negativabgrenzung**:
 - Engpässe, denen durch andere, weniger aufwendige Maßnahmen, wie **operative Maßnahmen der Netzführung oder -schaltung**, begegnet werden können, können damit bereits nicht das Tatbestandsmerkmal fehlender „nötige[r] Kapazität“ erfüllen.
 - Hierfür spricht auch die rudimentäre Rechtsprechung des EuGH, der von „**technischer Kapazität**“ als Verweigerungsgrund spricht, aber sonst nichts weiter dazu ausführt. Technische Gründe können aber jedenfalls von betrieblichen Gründen durch operative Entscheidungen im Netzbetrieb abgegrenzt werden.

Begriff der fehlenden „Kapazität“ über die Negativabgrenzung hinaus umfassend zu verstehen

- ▶ In der EBM-RL werden die Begriffe „Kapazität“, „Anschlusskapazität“ und „Netzkapazität“ verwendet (ohne konsequent wirkende Gesamtlogik).
- ▶ Fehlende „**Anschlusskapazität**“ (etwa verfügbare Schaltfelder, technische Eignung des Netzes, z.B. Spannungsebene) dürfte unstreitig erfasst sein.
- ▶ Begriff umfasst auch fehlende Einspeise-, Transport- und Übertragungskapazität (**Netztransportkapazität**) bei ausreichender Anschlusskapazität, da Begriff der „Kapazität“ in Art. 6 EBM-RL offen ist und damit Netztransportkapazität nicht ausschließt.
- ▶ Mitgliedstaaten können damit Verweigerungsrechte der Netzbetreiber unter Berufung auf die fehlende Netztransportkapazität vorsehen, aber **nicht grenzenlos**.

Grenzen der Berufung auf fehlende Netztransport- kapazität

Art. 6 Abs. 2 EBM-RL: Nur tatsächliche Engpässe relevant (I)

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität **verfügt**. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf **objektive** und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.“

Art. 6 Abs. 2 EBM-RL: Nur tatsächliche Engpässe relevant (II)

- ▶ „verfügt“ (Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL) = Indikativ Präsens:
 - Nicht: „verfügen könnte“ oder „verfügen wird“ o. ä.
 - Schließt daher hypothetische und mögliche zukünftige Engpässe aus, erfasst nur tatsächlich und konkret bestehende Engpässe.
- ▶ „objektive“ Kriterien (Art. 6 Abs. 2 S. 2 EBM-RL): Hypothetische und zukünftige Engpässe nicht allein objektiv zu begründen, sondern erfordern subjektive Annahmen über Eventualitäten und mögliche Entwicklungen.
- ▶ EuGH: Fehlende Kapazität muss „im Einzelfall“ vorliegen.
- ▶ Z. B. relevant mit Blick auf unterschiedliche Einspeisecharakteristika Wind/Solar.

Art. 6 Abs. 2 erfordert fehlende Kapazität im Netz des jeweiligen Betreibers (I)

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn **er** nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs **aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.**“

Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL erfordert fehlende Kapazität im Netz des jeweiligen Betreibers (II)

- ▶ Einräumung eines Verweigerungsrechts ist nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 EBM-RL nur dann zulässig, „wenn er [Anm.: der Netzbetreiber] nicht über die nötige Kapazität verfügt“.
- ▶ „Information [...] zur Verstärkung des Netzes“ nur bezüglich des eigenen Netzes möglich.
- ▶ Relevanz bei Netzenspässen im vorgelagerten Netz: Kaskade bei Engpässen im vorgelagerten Netz lässt keine eindeutige räumliche und zeitliche Zuordnung zu.
- ▶ Vorgelagerte Netzenspässe können somit kein Verweigerungsrecht des nachgelagerten Netzbetreibers begründen.

Nur Engpässe ab entsprechendem Mindestmaß relevant

- ▶ Recht auf Netzzugang stellt laut EuGH eine der Hauptmaßnahmen des Elektrizitätsbinnenmarkts dar. Abweichungen von allgemeinen Grundsätzen einer Richtlinie sind laut EuGH eng auszulegen.
- ▶ Redispatch stellt die Regelantwort auf Engpässe dar und würde durch eine zu weite Auslegung von Verweigerungsgründen unterlaufen.
- ▶ Besondere Stellung der EE im Redispatch nach Art. 13 Abs. 5 lit. a) EBM-VO („möglichst geringer Redispatch“).
- ▶ Spitzenkappung bei Netzplanung im Umfang von $< 5\%$, wenn effizienter, im Fall von $> 50\%$ EE-Anteil auch zu höheren Anteilen (Art. 13 Abs. 5 lit. a EBM-VO).
- ▶ MS können somit nur Verweigerungsrechte für Netzengpässe normieren, die eine (nicht allein rechtlich) zu bestimmende Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Art. 6 Abs. 2: Teilgewährung statt Vollverweigerung (I)

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife eingeführt wird; die Zugangsregelung gilt für alle Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. [...]

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, **wenn** er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. [...] Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären.“

Art. 6 Abs. 2 EBM-RL: Teilgewährung statt Vollverweigerung (II)

- ▶ Verweigerung kommt in Frage, „wenn“ der Netzbetreiber nicht über die nötige Kapazität verfügt.
- ▶ Würde die Formulierung „soweit“ verwendet, wäre eindeutig geregelt, dass ein Verweigerungsrecht nur teilweise bestehen kann und nur so weit reicht, wie Netztransportkapazitäten tatsächlich fehlen.
- ▶ Für ein Verweigerungsrecht, das nur so weit reicht, wie Netztransportkapazitäten tatsächlich fehlen, spricht aber die EuGH-Rspr., wonach Ausnahmen von Richtlinien-Grundsätzen eng auszulegen sind. Die Teilversagung stellt das mildere Mittel zur Vollversagung dar.

Darlegungserfordernisse: Einzelfallbegründung erforderlich

- ▶ Art. 6 Abs. 2 EBM-RL berechtigt die Mitgliedstaaten ...
- ▶ EuGH, Urteil vom 28.11.2018, Verb. Rs. C-262/17, C-263/17, C-273/17, Solvay Chimica Italia u.a., Rn. 60; EuGH, Urt. v. 22.05.2008, C-439/06, citiworks, Rn. 57.

„ (...) nicht dazu, solche Ausnahmen generell vorzusehen, ohne dass im Einzelfall für den jeweiligen Betreiber die fehlende technische Kapazität des Netzes für den nachgefragten Zugang Dritter beurteilt wird.“

Fazit zu Ausgestaltungskriterien

Fazit zu Ausgestaltungskriterien

Nur tatsächliche Engpässe

Im Netz des jeweiligen Netzbetreibers

Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle

Teilgewährung als milderer Mittel

Darlegungserfordernisse



Vorgaben zur Entschädigung bei Redispatch

Art. 13 Abs. 7 EBM-VO

Regelungssystematik für Redispatch (Art. 13 EBM-VO)

Grundsatz: Vorrang marktbasierter Redispatches (Abs. 2)

- ▶ Einsatz marktlicher Mechanismen
- ▶ Ausdruck funktionierender Märkte

Nicht marktbasierter Redispatch als letztes Mittel (Abs. 3)

- ▶ Ausnahmecharakter
- ▶ Nur bei Gefährdung der Systemsicherheit oder fehlender marktbasierter Alternativen

Finanzieller Ausgleich trotz Eingriff (Abs. 7)

- ▶ Ausnahmslos gewährter Entschädigungsanspruch mit nur einem Ausschlussstatbestand
- ▶ Entschädigung als zwingendes Korrektiv (Ausnahme in der Ausnahme)

Entschädigungsanspruch nach Art. 13 Abs. 7 EBM-VO

Grundsatz:

- ▶ Anspruch auf finanziellen Ausgleich gegen Netzbetreiber



Mindestinhalt:

- ▶ Zusätzliche Kosten
- ▶ Entgangene Markterlöse
- ▶ (oder Kombination davon)



Ausnahme:

- ▶ Akzeptieren eines Netzanschlussvertrags ohne Garantie für verbindliche Lieferung

Bedeutung unmittelbarer Anwendbarkeit des Entschädigungsanspruchs

- ▶ Regelung gilt hinsichtlich Anspruchsgrund und -mindesthöhe unmittelbar
- ▶ Kein materieller Gestaltungsspielraum bei unionsrechtlich abschließend geregelten Normen
- ▶ Mögliche nationale Maßnahmen im Kontext von Art. 13 Abs. 7 EBM-VO:

Zulässig

- ▶ Technische Berechnungsmethoden
- ▶ Administrative Verfahren

Unzulässig

- ▶ Inhaltliche Beschränkungen der Entschädigung
- ▶ Beschränkung des Berechtigtenkreises
- ▶ Faktische Unterschreitung der Mindesthöhe
- ▶ Zeitliche Deckelung
- ▶ ...

Ausnahme: Erzeuger akzeptiert Entschädigungsausschluss

- ▶ **Einzig mögliche Ausnahme** von der Entschädigung ist gesetzlich normiert:
 - Kein Anspruch, wenn Netzanschlussvertrag ohne Garantie für verbindliche Lieferung **akzeptiert** wird
- ▶ Kernfrage hier: können Erzeuger verpflichtet werden, als Bedingung für den Netzanschluss solch einen Vertrag abzuschließen?

„[...] , außer wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält.“

(Art. 13 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 EBM-VO)

Was bedeutet akzeptieren i.S.d. Art. 13 Abs. 7 EBM-VO?

Warum Freiwilligkeit erforderlich ist:

Systematik des Art. 13 EBM-VO:

Restriktiv auszulegen (Ausnahme in der Ausnahme)

Vertragsdogmatik:

Zustimmung \neq Hinnahme

Effet Utile:

Entschädigungsanspruch darf nicht faktisch entwertet werden

Wann liegt Freiwilligkeit tatsächlich vor?

Wahlfreiheit

Echte Alternativen sind erforderlich

Netzanschluss als Zugang zu essenzieller Infrastruktur:

Netz = essenzielle Infrastruktur, aufgrund Monopolstellung des NB keine realen Ausweichmöglichkeiten

- ▶ Akzeptieren bedeutet hier freiwillige Zustimmung.
- ▶ Freiwilligkeit erfordert, dass der Erzeuger echte Wahlfreiheit hat

Fazit zu Entschädigungen bei Redispatch

Fazit zu Entschädigungen bei Redispatch

- ▶ Kopplung von Verzicht auf Entschädigungsanspruch und Netzanschlussanspruch europarechtlich unzulässig
 - Keine Freiwilligkeit
 - Strukturelle Zwangslage
 - Kein „akzeptieren“ i.S.d. Art. 13 Abs. 7 EBM-VO
- ▶ Zulässig nur: individuell ausgehandelte, freiwillig akzeptierte Netzanschlussverträge.



EEG 2027 & Netzpaket

Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: Reservierungsverfahren für den Netzanschluss – Kommen erstmals gesetzliche Regelungen?

Mittwoch, 01.07.2026, 10:00 Uhr

Stiftung
Umweltenergierecht



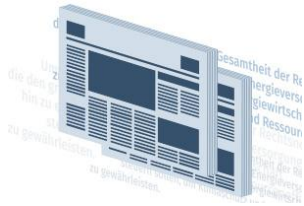
29. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Markus Kahles
Johanna Kamm

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

kamm@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages